

1. Schulgeld

2. Unterricht

1.1 Fälligkeit

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt und ist in 12 gleichen Monatsraten zu Beginn jeden Monats fällig.

1.2 Monatsraten Allgemein (01.03.2021 – 28.02.2022)

Unterrichtsfach	Min	Jgdl./€.	Erw.*/€
Elementare Musik (EM) und Musiktheater (MT) bis 7 Kinder	45	31,50	47,25
EM und MT ab 8 Kinder	60	31,50	47,25
EM (4-5 Kinder + je 1 Elternteil)	30	31,50	-
EM (ab 6 Kinder + je 1 Elternteil)	40	31,50	-
Stimmbildung	15	41,50	62,25
Große Gruppe (ab 4 Schüler)	60	41,50	62,25
Kleine Gruppe (3 Schüler)	45	41,50	62,25
Kleine Gruppe (2 Schüler)	45	58,00	87,00
Einzelunterricht Anfänger	30	77,00	115,50
Einzelunterricht Fortgeschrittene	45	117,00	175,50
Ensemblefächer für Schüler ohne Hauptfach		17,00	25,50

*Das Entgelt für Erwachsene wird ab dem 25. Lebensjahr berechnet. Arbeitslose zahlen nach Nachweis den Tarif für Jugendliche (Bescheinigung bitte beilegen).

1.2 a Monatsraten Klassenmusizieren/ JEKISS (01.09.2021 – 31.08.2022)

Unterrichtsfach	Min	Jgdl./€.	
Klassenmusizieren 4 – 7 Schüler	45	30,00	
Klassenmusizieren 8 – 11 Schüler	45	22,00	
Klassenmusizieren ab 12 Schüler	45	16,50	
JEKISS	45	8,20	

1.3 Ermäßigungen

Familienermäßigung wird für mehrere Kinder und/ oder Belegungen eines Zahlungspflichtigen gewährt. Die Ermäßigung auf das gesamte Schulgeld beträgt:

für 2 Belegungen 10%, für 3 Belegungen 15 %
für 4 Belegungen 20%, für 5 Belegungen 25 %
ab 6 Belegungen 30%

Sozialermäßigung auf Antrag für Empfänger von Sozialhilfe nach SGB XII, Grundsicherung für Alters- und Erwerbsgeminderte, Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)

1.3 a Ermäßigungen JEKISS

Die Fachbelegung JEKISS führt nicht zu einer Berücksichtigung bei den Ermäßigungen.

1.4 Erstattungen

Unterrichtsausfälle seitens der Musikschule (z.B. bei Krankheit der Lehrkraft) sind bis zu 3 Stunden im Schuljahr zumutbar. Ab der vierten ausgefallenen Stunde im Schuljahr wird pro ausgefallene Unterrichtsstunde ¼ einer Monatsrate erstattet.

1.5 Zahlweg

Das Schulgeld kann grundsätzlich nur über die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats bei einem Bankinstitut beglichen werden. Bei einem anderen Zahlweg muss ein Verwaltungszuschlag von 5,- € monatlich erhoben werden. Bei Rückruf angeblich unrechtmäßig eingezogener Schulgelder ohne vorherige Klärung mit dem Sekretariat verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, die Rückbuchungskosten zu übernehmen. Die Musikschule wird über Änderungen von Abbuchungsbeiträgen mindestens 1 Tag vor einer Abbuchung informieren.

Weitere Informationen enthält die Schulordnung, die Sie unter www.musikschule-mosbach.de herunterladen können oder die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

2.1 Grundsätzliches

Unterricht erhalten nur Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus einer Mitgliedsgemeinde der Musikschule Mosbach.

2.2 An- und Ummeldungen

sind jeweils zum Schuljahresbeginn am 01.09. bzw. 01.03. möglich. Sie müssen bis zum 15.07. bzw. 15.01. schriftlich im Sekretariat der Musikschule vorliegen. Ein Anspruch auf Aufnahme bzw. Änderung besteht nicht. Durch die schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von acht Tagen (Posteingang) schriftlich Widerspruch im Sekretariat eingelegt wird. Die ersten 3 Monate nach Aufnahme in der Musikschule gelten als Probezeit.

2.3 Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Ende der Schulhalbjahre am 28./29.02. bzw. 31.08. möglich und müssen zum 15.01. bzw. 15.07. schriftlich im Sekretariat vorliegen. Ausnahmen sind mit zweiwöchiger Frist zum Ende der Probezeit und bei längerer Krankheit oder Wegzug mit 6-wöchiger Frist zum Monatsende möglich. Die Sommerferienmonate (Juli/August) sind hiervon ausgenommen.

Für die Fristwahrung maßgeblich ist das Datum des Eingangs der schriftlichen Abmeldeerklärung im Sekretariat. Abmeldungen über die Lehrkräfte sind nicht möglich. Solange keine rechtskräftige Abmeldung zu den genannten Terminen vorliegt, sind die Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet.

2.4 Die Schulferien

der allgemein bildenden Schulen des jeweiligen Unterrichtsortes gelten auch für die Musikschule.

2.5 Aufsicht und Haftung

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler sind gegen Unfall versichert, das Personal ist haftpflichtversichert. Es gelten die Bedingungen des Versicherers. Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung oder einer Lehrkraft zurückzuführen. Eine Haftung für das Abhandenkommen und für Beschädigung von Garderobe wird nicht übernommen.

2.6 Datenschutz

Zur Erteilung des Musikschulunterrichts und zur Schulgeldabrechnung bei der Musikschule speichert und verarbeitet die Musikschule die Daten, die auf dem Anmeldeformular eingetragen werden. Die Musikschule trifft die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Daten. Die Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erteilung des Musikschulunterrichts und zur Schulgeldabrechnung nicht mehr benötigt werden. Die Angaben personenbezogener Daten im Anmeldeformular ist freiwillig. Eine Teilnahme am Musikschulunterricht ist aus org. Gründen ohne die mit * gekennzeichneten Daten leider nicht möglich. Die Datenverarbeitung bei der Musikschule Mosbach erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Insbesondere weisen wir auf die Auskunfts- und Berichtigungsrechte nach § 19 und § 20 BDSG hin. Weitere Informationen finden Sie auf www.musikschule-mosbach.de unter „Datenschutz“ und hängen in der Musikschule Mosbach, Bleichstraße 1, aus.